



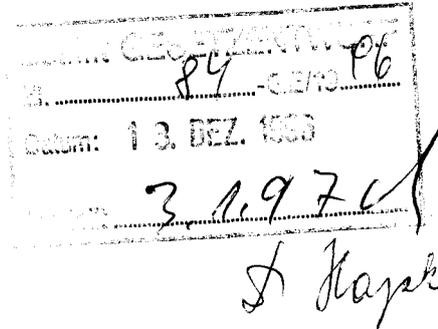
REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

19/SN-84/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 600.066/10-V/4/96

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

in Wien

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Karenzgeldgesetz erlassen und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete geändert werden.

11. Dezember 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex-Nr. 1370  
DVR: 0000019

GZ 600.066/10-V/4/96

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
A-1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Hesse

4360

37.001/25-2/96  
3. Oktober 1996

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Karenzgeldgesetz erlassen und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete geändert werden;  
Begutachtung

Zu dem übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines zum Entwurf:

Gemäß Richtlinie 94 der Legistischen Richtlinien 1979, die hinsichtlich der Erläuterungen zu Rechtsetzungsvorhaben nach wie vor in Geltung stehen, wäre im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im einzelnen anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Neuregelung gründet.

Es wird auf Richtlinie 68 der Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen, wonach in Stammvorschriften jede Aufhebung oder Änderung einer nicht unmittelbar zu dem neu geregelten Sachbereich gehörige Rechtsvorschrift zu unterbleiben hat.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art. I (§ 4 Abs. 3):

Die gegenständliche Bestimmung enthält eine Ermächtigung an den Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung zu bestimmen, daß auch andere Tatbestände eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirken, wenn sich die Notwendigkeit hiezu herausstellt. Die in Aussicht genommene Bestimmung ist im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG in zweierlei Hinsicht zu unbestimmt und sollte nochmals überarbeitet werden:

Zum einen wird dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ein sehr weiter Ermessensspielraum eingeräumt, wann die Verordnung zu erlassen ist, da bloß auf die "Notwendigkeit" abgestellt wird, ohne daß diese näher konkretisiert wäre. Zum anderen liegt auch eine völlige inhaltliche Unbestimmtheit hinsichtlich "anderer Tatbestände" vor, die durch Verordnung zwecks Verlängerung der Rahmenfrist festgelegt werden können.

### Zu Art. I (§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. a, § 12 Abs. 1):

Die genannten Bestimmungen verweisen auf "vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften". Die in Aussicht genommene Bestimmung ist im Hinblick auf das Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG bedenklich. Zwar übersieht das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht, daß in letzter Zeit in verschiedenen arbeitsrechtlichen Vorschriften eine derartige Verweisungstechnik gewählt wurde, es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß dies für die Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des Art. 18 B-VG nichts ändert. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa VfSlg. 12.947/1990) sind dynamische Verweisungen auf Normen anderer Rechtsetzungsautoritäten schon aus kompetenzrechtlichen Gründen verfassungswidrig. Dies trifft im gegenständlichen Fall im Hinblick auf landesgesetzliche Bestimmungen zu. In gleicher Weise problematisch sind Verordnungen im Vollziehungsbereich des Bundes.

Aber auch im Hinblick auf eine Verweisung auf andere bundesgesetzliche Vorschriften ist darauf hinzuweisen, daß nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine solche dynamische Verweisung nur dann als zulässig angesehen werden kann, wenn die verweisende Norm das Objekt der Verweisung ausreichend bestimmt festlegt (vgl. etwa VfSlg. 12.384/1990). Dies kann wohl bei einer Verweisung auf "vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften" nicht angenommen werden.

Letztlich ist auch auf die Erfordernisse der "Verständlichkeit" und "Eindeutigkeit" der Verweisung (vgl. Richtlinie 56 und 57 der Legistischen Richtlinien 1990) hinzuweisen.

Zu Art. I (§ 19 Abs. 2):

Diese Bestimmung ermächtigt zum Eingriff in die materielle Rechtskraft von Bescheiden, wobei zunächst davon auszugehen ist, daß es grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht unzulässig ist, derartige Bestimmungen vorzusehen. So hat der Verfassungsgerichtshof (vgl. VfSlg. 4263/1962, VfSlg. 4986/1965) ausgesprochen, daß der einfache Gesetzgeber durch keine verfassungsrechtliche Schranke beengt wird, die Rechtswirkungen zu bestimmen, die sich aus einem abgeschlossenen Verwaltungsverfahren ergeben.

In den genannten Erkenntnissen hat der Verfassungsgerichtshof allerdings auch zum Ausdruck gebracht, daß eine Regelung die die Vollzugsbehörden zum Eingriff in die materielle Rechtskraft ermächtigt, sich zwischen den Postulaten der Rechtssicherheit und der Gesetzmäßigkeit bewege.

Weiters sind bei Bestimmungen, die derartige Eingriffe in die materielle Rechtskraft vorsehen, auch die Grundsätze des Art. 18 B-VG zu beachten. Die genannte Ermächtigung ist sehr weitgefaßt und läßt also einen umfassenden Eingriff in materiell rechtskräftige Bescheide zu. Bereits aus diesem Grund sollte die Regelung einen besonders hohen Grad der Determinierung aufweisen, was bedeutet, daß genau die Tatbestände festzulegen wären, unter welchen erteilte Bescheide zu widerrufen sind.

Zu Art. I (§ 33 Abs. 1):

Die genannte Bestimmung sieht auch die Rechtshilfe von im Vollzugsbereich der Länder errichteten Verwaltungsbehörden gegenüber Sozialversicherungsträgern vor, was jedoch verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Die in Art. 22 B-VG vorgesehene Verpflichtung zur wechselseitigen Hilfeleistung bezieht sich nur auf Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden, nicht jedoch auf Organe der Selbstverwaltungskörper. Daraus folgt, daß diese weder zur Amtshilfe verpflichtet noch berechtigt sind, diese anzusprechen. Der Amtshilferegelung des Art. 22 B-VG nachgebildete einfachgesetzliche Regelungen können daher in dieser Hinsicht nicht als Konkretisierung dieser Verfassungsvorschrift angesehen werden. Wird demnach eine vergleichbare Verpflichtung zugunsten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in Art. 22 B-VG nicht erwähnt ist, vorgesehen, so handelt es sich dabei um eine einfachgesetzliche Mitwirkungspflicht. Eine derartige Mitwirkungspflicht kann aber der Bundesgesetzgeber nur hinsichtlich von Einrichtungen des Bundes oder von Einrichtungen, die durch Bundesgesetz geschaffen wurden, regeln, die Mitwirkungspflicht von landesgesetzlich eingerichteten Rechtsträgern in

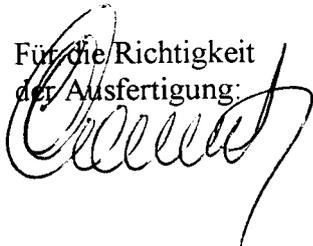
- 4 -

einem Bundesgesetz anzuordnen, ist hingegen - abgesehen von den in der Verfassung ausdrücklich geregelten Fällen, wie etwa der mittelbaren Bundesverwaltung - unzulässig (vgl. Jabloner, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung [1989], 212 und VfSlg. 4413/1963).

25 Ausfertigungen der gegenständlichen Stellungnahme werden unter einem an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. Dezember 1996  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Kresek', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.